



Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:
3 O 118/22

Abschrift

Verkündet am:
07.02.2023

_____ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-stade.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: _____

Geschäftszeichen: _____

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

Geschäftszeichen: _____

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2023 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts _____ als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 147.919,58 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 85.277,30 € seit 29.9.2021 sowie aus 62.642,28 € seit 6.1.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 4.273,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.12.2021 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Vergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2004) für die Einspeisung von Strom aus einer Biogasanlage.

Die Klägerin betreibt am Standort [REDACTED] eine Verbrennungsmotorenanlage unter Verwendung von Biogas als Brennstoff (Biogasanlage), die im Januar 2008 erstmals in Betrieb genommen wurde. Am 9. Februar 2017 nahm die Klägerin zusätzlich eine nachgerüstete Organic-Rankine-Anlage (ORC-Anlage) in Betrieb. Hiermit wird durch die Nutzung von Abgaswärme zusätzlich Strom erzeugt.

Die Klägerin erzeugte im Jahr 2018 insgesamt 4.263.867 kWh Strom, den sie in das Stromnetz der Beklagten als zuständige Verteilernetzbetreiberin einspeiste. Von dieser Strommenge wurden 20.384 kWh Strom in der ORC-Anlage erzeugt und eingespeist.

Die Klägerin erzeugte im Jahr 2019 insgesamt 3.132.114 kWh Strom, den sie in das Stromnetz der Beklagten als zuständige Verteilernetzbetreiberin einspeiste. Welcher Anteil hiervon auf die ORC-Anlage entfällt, ist nicht vorgetragen.

Für die vorstehenden Strommengen zahlte die Beklagte an die Klägerin jeweils eine Vergütung. Den sog. Technologiebonus in Höhe von zwei Cent pro Kilowattstunde nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 zahlte die Beklagte indes nicht. Mit E-Mail vom 28.9.2021 lehnte die Beklagte die Zahlung des Technologiebonus gegenüber der Klägerin ab. Für die Einzelheiten wird ergänzend auf die Anlage K6 Bezug genommen.

Die Klägerin machte ihre Forderung für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 mit anwaltlichem Schreiben vom 2.12.2021 unter Fristsetzung zum 16.12.2021 erneut erfolglos geltend. Die Beklagte wies die Ansprüche erneut zurück. Für die Einzelheiten wird ergänzend auf die Anlagen K7 bis K9 Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Technologiebonus von zwei Cent pro Kilowattstunde gemäß § 8 Abs. 4 EEG 2004 für den gesamten in der Biogasanlage

erzeugten Strom zu zahlen sei und nicht nur - wie die Beklagte meint - auf den in der ORC-Anlage erzeugten Strom. Die Klägerin begründet ihre Auffassung mit Wortlaut, Systematik und Zweck der Regelung in § 8 Abs. 4 EEG 2004. Auf die Ausführungen in dem Schriftsatz vom 5.9.2022, S. 3 ff., Bl. 36 ff. d. A. wird für die Einzelheiten ergänzend Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 85.277,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.09.2021 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 63.138,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 4.237,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2021 zu zahlen.

Die Beklagte erkennt die Klagforderung aus dem Antrag zu 1 in Höhe 407,68 € an und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

In Bezug auf die in der ORC-Anlage in 2018 erzeugte und eingespeiste Strommenge sei eine zusätzliche Vergütung von 0,02 € zu zahlen, was bisher versäumt worden sei. Hierauf beziehe sich das Teilerkenntnis, was nach ihrer Auffassung ein sofortiges Anerkenntnis iSd. § 93 ZPO darstelle.

Sie ist der Ansicht, der Technologiebonus gemäß § 8 Abs. 4 EEG sei nur auf den in der ORC-Anlage erzeugten und eingespeisten Strom zu zahlen und nicht auf die Strommenge aus der gesamten Biogasanlage. Zur Begründung beruft sie sich ihrerseits auf die Auslegung des § 8 Abs. 4 EEG 2004 auf der Grundlage von Wortlaut, gesetzgeberischen Willen, Normzusammenhang und europarechtlichen Vorgaben aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Für die weiteren

Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 21.7.2022, S. 4 ff., S. 15R ff. d. A., verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Die Klägerin hat die Klage mit Schriftsatz vom 29.12.2022, dem Beklagtenvertreter zugestellt am 5.1.2023, um die in dem o. g. Antrag zu 2 genannten Forderungen erhöht.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch aus § 8 Abs. 4 EEG 2004 in Höhe von 0,02 €/kWh auf die in 2018 und 2019 eingespeiste Gesamtstrommenge aus der Anlage und nicht nur auf den in der ORC-Anlage erzeugten Strom.

a) In Bezug auf die in 2018 in der ORC-Anlage erzeugte Strommenge von 20.384 kWh folgt dies aus dem Teilanerkennnis der Beklagten, so dass bereits hiernach ein Betrag von 407,68 € (20.384 kWh x 0,02 €) auf den Antrag zu 1 zuzusprechen war.

b) Der Klägerin steht auch für die weitere in der Biogasanlage erzeugte und eingespeiste Strommenge von 4.243.481 kWh (2018) und 3.132.114 kWh (2019) eine zusätzliche Vergütung von 0,02 €/kWh, mithin insgesamt 147.511,90 €, zu. Für das Jahr 2019 haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung die vorstehende Strommenge als eingespeiste Menge unstreitig gestellt (vgl. Sitzungsprotokoll vom 17.1.2023, Bl. 79 d. A.). In Höhe von 496,12 € ist die Klage im Antrag zu 2 dadurch unschlüssig geworden und teilweise abzuweisen, da die Forderung insoweit auf der ursprünglich behaupteten Strommenge von 3.156.920 kWh beruhte.

(1) Bei der Biogasanlage aus 2008 und der ORC-Anlage aus 2017 handelt es sich – zwischen den Parteien unstreitig – um Anlagen im Sinne des EEG, wobei dies in seiner Fassung aus 2004 zur Anwendung kommt. Die Parteien gehen zudem übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der ORC-Anlage um eine solche handelt, die in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 EEG 2004 fällt.

(2) Der Technologiebonus nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 ist für den gesamten in der streitgegenständlichen Anlage erzeugten Strom zu zahlen, soweit dieser in das Stromnetz, für das die Beklagte zuständiger Verteilernetzbetreiber ist, eingespeist wurde.

§ 8 Abs. 4 EEG 2004 erhöht die Mindestvergütung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2004 „jeweils um weitere 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom (...) mittels (...) Organic-Rankine-Anlagen (...) gewonnen wird“ (sog. „Technologiebonus“).

Die gebotene Auslegung des Gesetzes führt zu dem Ergebnis, dass hiermit die Strommenge aus der gesamten Anlage und nicht nur aus der ORC-Anlage gemeint ist, mithin der Technologiebonus auf die gesamte aus der Anlage (Biogasanlage und ORC-Anlage) eingespeiste Strommenge zu zahlen ist.

Ausgangspunkt der Auslegung ist die Wortbedeutung (sprachlich-grammatikalische Auslegung), da ein eindeutiger im Wege der Auslegung ermittelter Wortlaut grundsätzlich bindend ist. Von ihm darf nur ausnahmsweise abgewichen werden (Grüneberg/Grüneberg, BGB, Vor § 1, Einleitung Rn. 41 m.w.N.).

Der Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004, nach dem der Strom „mittels ORC-Anlage“ gewonnen werden muss, lässt sowohl die Auslegung, dass der Bonus für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zu zahlen ist, als auch diejenige zu, nach der der Bonus nur auf den in der ORC-Anlage erzeugten Strom zu zahlen ist (so auch LG Kassel, Urteil vom 4. September 2019 – 4 O 1049/17 –, Rn. 24, juris; ähnlich auch LG Münster, Urteil vom 19. April 2021 – 15 O 107/19 –, Rn. 33, juris). Durch den Verweis auf die Erhöhung der Mindestvergütung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, die sich auf den Strom aus der Biogasanlage bezieht, lässt sich schließen, dass die Erhöhung für die gesamte Anlage (Biogasanlage und ORC-Anlage) gelten soll, sobald in diesem Zusammenhang Strom durch („mittels“) eine vom Gesetzgeber als besonders förderungswürdig eingestufte ORC-Anlage erzeugt wird. Die Formulierung in Abs. 4 „wenn der Strom mittels einer ORC-Anlage erzeugt wird“ beschränkt die begünstigte Strommenge nach seinem Wortlaut gerade nicht zwingend auf nur den in der ORC-Anlage erzeugten Strom, sondern ist grammatikalisch weiter. Anders wäre etwa die Formulierung zu beurteilen gewesen „soweit der Strom mittels einer ORC-Anlage erzeugt wird“, da diese schon nach ihrem Wortsinn einen klar beschränkenden Charakter gehabt hätte.

Gleichwohl ließe die Verwendung des Wortes „mittels“ zumindest auch ein anderes Verständnis der Formulierung, nämlich eine Beschränkung auf die in der ORC-Anlage erzeugten und eingespeisten Strommenge, grundsätzlich zu bzw. schließt diese jedenfalls nicht von vornherein aus.

Bei der Wortlautauslegung ist indes letztlich der im Gesetzeswortlaut objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich. Es ist nach dem Rechtsgedanken des § 133 BGB nicht am buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern auf den Sinn und Zweck der Norm abzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Gesetz eine zweckmäßige, vernünftige und gerechte Regelung treffen will (Grüneberg a.a.O., Rn. 40 m.w.N.).

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 EEG 2004 eine weitere Vorschrift formuliert hat, in der ebenfalls ein Tatbestand für eine Erhöhung der Mindestvergütung geregelt ist. Nach § 8 Abs. 3 erhöhen sich die Mindestvergütungen ebenfalls um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, „soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt (...)“. Hier hat der Gesetzgeber die klar beschränkende Formulierung „soweit“ gewählt und damit Strommengen, die nicht unter das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallen, bereits nach dem klaren Wortlaut von der Erhöhung ausgenommen. Schon ein Vergleich mit der Regelung dieses Absatzes derselben Vorschrift lässt im Hinblick auf die Regelung in Absatz 4 auf einen objektivierten Willen des Gesetzgebers dahingehend schließen, dass eine solche Beschränkung dort nicht erfolgen sollte. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in Absatz 4 eine gleichlautende Formulierung („soweit“) verwendet (so später auch im EEG 2008 vom 25.10.2008, Anlage 1, Ziff. I. 1, BGBl 2008, S. 2074, 2092), da es - objektiv betrachtet - keinen nachvollziehbaren Grund für den Gesetzgeber gibt, dieselbe Beschränkung auf eine bestimmte Strommenge in dem einen Absatz der Vorschrift mit einem anderen Wortlaut als in dem nachfolgenden Absatz zu regeln. Wählt der Gesetzgeber - wie hier in Absatz 4 - eine andere, grammatikalisch deutlich weitere Formulierung, ist daher davon auszugehen, dass genau dies auch beabsichtigt war. Dafür, dass es sich hierbei um „Redaktionsversehen“ gehandelt haben könnte, gibt es keine Anhaltspunkte. Auch in der Begründung des Gesetzes findet sich hierzu kein Anhalt. Soweit in späteren Fassungen des Gesetzes eine andere Formulierung („soweit“) eingeführt wurde, wird auch dort in den Gesetzesbegründungen nicht etwa auf eine notwendige Korrektur o. Ä. abgestellt. Es findet sich dazu keine Aussage.

Auch der Sinn und Zweck der Regelung streitet für dieses Verständnis. Wie sich aus der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 15/2864, S. 40) zwanglos entnehmen lässt und wovon auch beide Parteien übereinstimmend zu Recht ausgehen, soll mit dem Technologiebonus in § 8 Abs. 4 EEG 2004

„ein spezifischer Anreiz zum Einsatz innovativer, besonders energieeffizienter und damit umwelt- und klimaschonender Anlagentechniken gesetzt werden, deren Anwendung regelmäßig mit höheren Investitionskosten verbunden ist.“

Um eine solche Anlagentechnik handelt es sich bei der hier streitgegenständlichen ORC-Anlage. Nach den glaubhaften Angaben des Geschäftsführers der Klägerin in der mündlichen Verhandlung betragen die Kosten für die Anlage selbst ca. 85.000 € sowie die erforderlichen Anschlusskosten weitere ca. 35.000 €. In dem von dem Landgericht Münster mit Urteil vom 19.4.2021 entschiedenen Fall lagen die Gesamtkosten bei 80.325 €, also in einer vergleichbaren Größenordnung. Vor dem Hintergrund eines solchen Investitionsvolumens würde von der jährlichen Mehrvergütung nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 von z. B. 407,68 € für das Jahr 2018 auf die – unstreitig – allein in der ORC-Anlage erzeugte und eingespeiste Strommenge keinerlei Investitionsanreiz ausgehen. Da die Strommenge in 2019 insgesamt noch geringer ausgefallen ist, dürfte der auf die ORC-Anlage entfallene Teil in dem Jahr noch geringer ausgefallen sein, wobei die genauen Mengen nicht bekannt sind. Hier wäre daher erst Recht keine Anreizwirkung zu erkennen.

Soweit die Beklagte hierzu ausführt, dass bei dieser Auslegung des § 8 Abs. 4 EEG 2004 Fehlanreize dahingehend geschaffen würden, dass besonders kleine ORC-Anlagen mit besonders großen Biogasanlagen gekoppelt werden könnten, um Mitnahmeeffekte bei dem Technologiebonus zu erreichen, ist dies vor dem Hintergrund des vorstehenden Investitionsvolumens schon nicht hinreichend nachvollziehbar. Dass dieser Vorwurf angesichts der Investition von ca. 120.000 € in die ORC-Anlage der Klägerin gegenüber konkret erhoben werden könnte, ist schon nicht ersichtlich. Was nun „besonders kleine“ ORC-Anlagen bei einer generellen Betrachtung der Anreizwirkung von § 8 Abs. 4 EEG 2004 konkret bedeuten soll und um welche Investition es bei solchen „besonders kleinen“ Anlagen überhaupt gehen soll, wird schon nicht dargetan. Ob Mitnahmeeffekte überhaupt drohen oder die hier in Rede stehenden Investitionen schon als „besonders kleine“ Anlagen einzustufen sind, ist daher bereits nicht ersichtlich. Auch ob es solche Fälle

angesichts der Regelung in § 8 Abs. 4 EEG 2004 überhaupt in beachtlichem Maße konkret gegeben hat, bleibt unbekannt. Die Argumentation ist daher vage und letztlich nur im Theoretischen und führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Auch der Hinweis auf Artikel 107 Abs. 1 AEUV und Ziffer 3.1 der Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen zwingt nicht zu einem anderen Verständnis, weil auch dort ein von der Beihilfe ausgehender „Anreizeffekt“ für deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verlangt wird. Dieser kann aus den o. g. Gründen aber erst dann erkannt werden, wenn der Technologiebonus auf den Strom aus der gesamten Anlage gezahlt wird. Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht nachvollziehbar, dass – wie die Beklagte meint - nur die Förderung des Stroms aus der ORC-Anlage dem Grundsatz der „Beschränkung auf das erforderliche Minimum“ entsprechen soll. Wenn hieraus aufgrund der erforderlichen Kosten kein Anreiz für die Installation solcher Anlagen folgen kann (siehe oben), kann dies nicht das „erforderliche Minimum“ für die Förderung zusätzlicher Investitionen darstellen.

c) Auf die Hauptforderung in Höhe von 85.277,30 € (Vergütung 2018) hat die Beklagte gemäß §§ 280, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 2 BGB ab 29.9.2021 einen Verzugsschaden in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Mit E-Mail vom 28.9.2021 hat die Beklagte die mit dem Antrag zu 1 streitgegenständliche Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Die Beklagte äußert sich hier mit ausführlicher Begründung und unter Einbeziehung der bereits ergangenen anderslautenden Urteile der Landgerichte Münster und Kassel eindeutig dahingehend, dass eine Zahlung des Technologiebonus nur auf die Strommenge aus der ORC-Anlage und nicht der Gesamtanlage erfolgen wird. Da es sich um eine Entgeltforderung handelt und beide Parteien Unternehmer gemäß § 14 BGB sind, gilt für die Zinshöhe § 288 Abs. 2 BGB.

Für die auf 2019 entfallende Vergütung in Höhe von 62.642,28 € folgt der Anspruch auf Verzugszinsen aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB. Zinsen werden mit dem Antrag zu 2 ab Rechtshängigkeit verlangt. Dieser Teilanspruch wurde im laufenden Verfahren im Wege der Klageerhöhung mit Schriftsatz vom 29.12.2022 erstmals geltend gemacht. Zinsen sind daher ab dem auf die Zustellung des Schriftsatzes vom 29.12.2022 am 5.1.2023 folgenden Tag, mithin dem 6.1.2023, zu zahlen.

2. a) Der Anspruch auf Ersatz der zugesprochenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280, 286 Abs. 2 Nr. 3, 249 Abs. 1 BGB. Zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen rechtsanwaltlichen Tätigkeit mit Schreiben an die Beklagte vom 2.12.2021 befand sich die Beklagte aufgrund der o. g. Erfüllungsverweigerung bereits im Verzug. Dass die Klägerin mit dem Schreiben eine höhere Forderung als im hiesigen Verfahren geltend macht, nämlich die Vergütung für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021, ist unerheblich, da die Klägerin im Hinblick auf den Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen eigenen materiell-rechtlichen Ersatzanspruch aus Verzug erwirbt, den sie im hiesigen Verfahren im vollen Umfang geltend machen kann.

Dass für das Jahr 2019 vorgerichtlich ein geringfügig höherer Betrag geltend gemacht wurde, als im hiesigen Verfahren zugesprochen wird, ist ebenfalls unschädlich, da hiermit ein Gebührensprung nicht veranlasst ist. Rechnerisch ist die Gebührenforderung auf den Geschäftswert von 301.521,74 € zutreffend mit 4.273,41 € ermittelt worden (vgl. S. 10 der Klageschrift, Bl. 8R d. A.).

b) Verzugsschaden auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin gemäß §§ 280, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ab 17.12.2021 verlangen. Mit erfolglosem Ablauf der im anwaltlichen Schreiben vom 2.12.2021 gesetzten Zahlungsfrist bis 16.12.2021 ist die Beklagte ab 17.12.2021 mit der Zahlung auch der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Verzug gekommen.

Der Höhe nach steht der Klägerin indes nur ein Anspruch aus § 288 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Es handelt sich bei den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zu der Beklagten nicht um eine Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB, sondern um einen Schadensersatzanspruch aus Verzug.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (Kosten) und § 709 ZPO (vorläufige Vollstreckbarkeit). Die Abweisung der Klage bezog sich nur auf einen geringfügigen Teil der Hauptforderung aus dem Antrag zu 2 und im Übrigen auf Nebenforderungen. Durch die Zuvielforderung wurden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.

§ 93 ZPO kommt im Hinblick auf den anerkannten Teilbetrag nicht in Betracht. Die Beklagte hat Anlass zur Klageerhebung auch in Bezug auf diesen Teil der Forderung

gegeben. Auf das anwaltliche Schreiben vom 2.12.2021 mit Zahlungsfrist bis 16.12.2021, das für das Jahr 2018 den jetzt anerkannten Teil der Forderung mit umfasste, hat die Beklagte keine Zahlung geleistet und befand sich diesbezüglich in Verzug. Angesichts der bereits mit E-Mail vom 28.9.2021 gegenüber der Klägerin erklärten vollständigen Erfüllungsverweigerung konnte die Klägerin daher nicht davon ausgehen, dass die Beklagte insoweit freiwillig Zahlung leisten würde.

